

BDI-Stellungnahme zur Änderung der TA Lärm

20. Juni 2024

Zusammenfassung

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) hat am 24.05.2024 den Entwurf einer Zweiten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) veröffentlicht und die Verbändeanhörung eingeleitet.

Der Entwurf beinhaltet einen Vorschlag zur Flexibilisierung der Lärmvorschriften, um eine heranrückende Wohnbebauung an Grundstücke zu ermöglichen, die Geräuschen ausgesetzt sind. Hierdurch sollen weitere Flächen für den Wohnungsbau mobilisiert werden. Um Zielkonflikte zwischen Lärmschutz und heranrückender Wohnbebauung zu lösen, schlägt das BMUV in dem Entwurf eine zeitlich befristete Sonderregelung vor. Diese setzt für heranrückende Wohnbebauung nachts erhöhte Immissionsrichtwerte fest, sofern ein Bebauungsplan die in der Vorschrift bezeichneten Voraussetzungen erfüllt (im folgenden „Experimentierklausel“ genannt).

Der BDI unterstützt die baupolitischen Ziele der Bundesregierung und begrüßt, dass mit einer Flexibilisierung der Lärmvorschriften zu einem Mehr an Wohnungsbau beigetragen werden soll.

Dauerhafte Lösung für die Konfliktlage Industrie/heranrückende Wohnbebauung erforderlich

Wohnungsbau in der Nähe von Industrie- und Gewerbe kann konfliktbehaftet sein. Um den Wohnungsbau gleichwohl zu stärken, muss eine dauerhafte Lösung für die Konfliktlage Industrie/heranrückende Wohnbebauung gefunden werden. Nur eine grundsätzliche Anhebung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die Nachtzeit in der Nähe von Industriegebieten, eine Änderung der Gemengelageregelung der Nummer 6.7 TA Lärm und die grundsätzliche Anerkennung von passiven Schallschutzmaßnahmen bieten dauerhafte Lösungsansätze für die Konfliktlage Industrie/heranrückende Wohnbebauung.

Einführung einer befristeten Experimentierklausel nicht ausreichend

Die Einführung einer lediglich befristeten Sonderregelung als Experimentierklausel zur Anhebung der Werte für bestimmte Fälle des Heranrückens von Wohnbebauung an bestehende gewerbliche/industrielle Nutzungen bei Innenverdichtung wird als nicht ausreichend zur dauerhaften Belebung des Wohnungsbaus in der Nähe von Industrie und Gewerbe eingeschätzt.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	1
I. Grundsätzliche Lösung von Konfliktlagen in der TA Lärm ist erforderlich	4
1. Generelle Überarbeitung der Gemengelageregelung.....	5
2. Allgemeine Anhebung der Immissionsrichtwerte	5
3. Erweiterung auf den unbepflanzten Innenbereich (§ 34 BauGB)	6
4. Bestandsschutz für Industrieanlagen sicherstellen	6
5. Allgemeine Anerkennung von passiven Schallschutzmaßnahmen notwendig	6
6. Innenraummessung zulassen	8
II. Anmerkungen zum TA Lärm-Entwurf.....	8
1. Keine Befristung der Experimentierklausel.....	8
2. Regelung zum „Dörflichen Wohngebiet“ zu Nr. 6.1 Abs. 1 e)	9
3. Verweis auf 16. BImSchV positiv	9
4. Vorgabe Fensterkonstruktion - zu Nr. 7.5 Abs. 1 Nr. 2.....	9
5. Bezugspunkt für die Prüfung des vorrangig aktiven Lärmschutzes – zu 7.5 Abs 1 Nr. 4	10
6. Kurzzeitige Geräuschspitzen – zu Nr. 7.5 Abs. 2	11
7. Ausnahmeregelung klarer fassen und erweitern.....	11
8. Anhang A 3.2 Absatz 2.....	12
Impressum	12

I. Grundsätzliche Lösung von Konfliktlagen in der TA Lärm ist erforderlich

Der BDI ist der Auffassung, dass die TA Lärm-Regelungen zur Lösung der Konfliktlage Industrie/heranrückende Wohnbebauung grundsätzlich überarbeitet werden müssten, um konfliktfrei die Möglichkeit für neuen Wohnungsbau zu eröffnen.

Viele Industrieanlagen befinden sich bereits heute sehr oft in einer Gemengelage und müssen sich (zunehmend) mit Lärmbeschwerden der Nachbarschaft auseinandersetzen. Heranrückende Wohnbebauung führt in der Regel dazu, dass auf Seiten der bereits bestehenden Betriebe infolge der dynamischen Betreiberpflichtungen aufwändige Lärminderungsmaßnahmen getroffen werden müssen, die für die Unternehmen zusätzlichen Aufwand und Kosten verursachen. In der Praxis könnte dies zum Beispiel mehrmonatige Lärmmessungen und ggf. im Anschluss daran eine lärmtechnische Sanierung bedeuten (z. B. durch den Einbau von Schalldämpfern, die Einkapselung von Anlagenteilen oder die aufwändige Sanierung von Hallenfassaden).

Aus der heranrückenden Wohnbebauung resultierende Konflikte zu Schall, Luftverunreinigungen, Gerüchen, Störfallvorsorge werden sicher auftreten und Betriebe stärker einschränken. Der Konflikt Anwohner/Betreiber durch heranrückende Wohnbebauung ist vorprogrammiert und geht in aller Regel zu Lasten der Gewerbe-/Industriebetriebe.

Die Betreiber von Industrieanlagen stehen im ständigen Wettbewerb und müssen in der Lage sein, die Anlagen den Markterfordernissen entsprechend zu verändern oder neu zu errichten. Die Transformation der Wirtschaft zur Klimaneutralität erfordert eine Vielzahl von Änderungen im Anlagenbestand. Auch eine Erweiterung von Produktionsanlagen ist erwünscht und muss möglich bleiben. Mit all diesen Fragen, die mögliche Konflikte mit der (Wohn-)Nachbarschaft aufwerfen, setzt sich der Referentenentwurf nicht auseinander.

Die Problematik des Heranrückens von Wohnbebauung an bestehende Industrieflächen muss aber generell gelöst werden. Vorrangig sollte mit Instrumenten der Raum- und Bauleitplanung vermieden werden, dass ein solches Heranrücken erfolgt. Denn auch künftige Vorhaben auf Industrieseite dürfen keine Entwicklungsnachteile erfahren. Gleichzeitig müssen Regelungen geschaffen werden, die neuen Wohnraum ermöglichen.

Da die Konfliktsituation in diesen Fällen vorrangig durch die erst nachträglich heranrückende Wohnbebauung ausgelöst wird und die bereits vorhandenen Industrie- und Gewerbebetriebe nicht ohne Weiteres an einen anderen Standort ausweichen können, sollte sichergestellt werden, dass die Konfliktlage durch die diese verursachende heranrückende Wohnbebauung zu lösen ist.

Auch wenn im Falle der Experimentierklausel die Lärmgrenzwerte angepasst würden – Konflikte mit der angrenzenden Wohnbebauung werden bleiben, da die Lärmimmissionen de facto bestehen bleiben. Insoweit wäre daher sicherzustellen, dass die Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen im Zuge der Wohnbebauung zwingend vorgeschrieben ist.

1. Generelle Überarbeitung der Gemengelagerregelung

Wir schlagen vor, die Regelung zur Gemengelage (Nr. 6.7) anzupassen. Aktuell besteht hier ein Ermessen der Behörden, ob sie bei einer Gemengelage höhere Immissionsrichtwerte zulassen. Für die heranrückende Wohnbebauung sollen jetzt über Nr. 7.5 immer höhere Immissionsrichtwerte zugelassen werden. Insoweit schlagen wir vor, dass auch für entsprechende Bestandssituationen eine klare Regelung mit erhöhten Immissionsrichtwerten und der Möglichkeit, auf passiven Schallschutz zurückzugreifen, normiert wird.

Wir haben folgenden Änderungsvorschlag/Ergänzungsvorschlag für Nr. 6.7 Abs 1:

„Wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), ~~können sind~~ die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte zu erhöhen ~~erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist.~~ Die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete ~~können dabei sollen dabei nicht~~ überschritten werden. ~~Es ist vorauszusetzen, dass der Stand der Lärmmindertechnik eingehalten wird.~~“

Wir schlagen vor Nr. 6.7 Abs. 3 neu einzufügen:

„Schädliche Umwelteinwirkungen können in diesen Fällen zudem durch bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, die die Einwirkungen durch Lärm mindern, vermieden werden. Der rechnerische Nachweis der Einhaltung der Werte ist nach Maßgabe der DIN 4109-1:2018 zu erbringen. Eine ausreichende Luftzufuhr ist über technische Einrichtungen sicherzustellen. Satz 1 gilt nur, soweit die Kosten der vorrangigen Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen.“

2. Allgemeine Anhebung der Immissionsrichtwerte

Es sollte eine **Anhebung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die Nachtzeit** (Nachtrichtwerte) grundsätzlich ermöglicht werden. Die Einführung einer lediglich befristeten

Sonderregelung als Experimentierklausel in einer neuen Nr. 7.5 TA Lärm zur Anhebung der Werte für bestimmte Fälle des Heranrückens von Wohnbebauung an bestehende gewerbliche/industrielle Nutzungen bei Innenverdichtung wird als nicht ausreichend zur dauerhaften Behebung der Problematik eingeschätzt.

3. Erweiterung auf den unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB)

Zusätzlich sollte der Anwendungsbereich einer Regelung auf Wohnbebauungen auf der Grundlage von § 34 BauGB (sog. unbeplanter Innenbereich) erweitert werden, da hier die gleiche Konfliktsituation entsteht, wie im Geltungsbereich von Bebauungsplänen. Ferner wäre eine solche Regelung auch ohne Befristung zu treffen.

4. Bestandsschutz für Industrieanlagen sicherstellen

Bei einer heranrückenden Wohnbebauung muss es immer Bestandsschutz für die Industrieanlagen geben. Die genehmigten Immissionsrichtwerte müssen für die Anlagen auch in diesem Fall erhalten bleiben, damit Planungssicherheit für diese Anlagen besteht. Dies entspricht auch der obergerichtlichen Rechtsprechung zur zivilrechtlichen Duldungspflicht der Nachbarschaft.

5. Allgemeine Anerkennung von passiven Schallschutzmaßnahmen notwendig

Es bedarf dringend einer allgemeinen Anerkennung von passiven Schallschutzmaßnahmen in Zulassungsverfahren nach der TA Lärm.

Die Beschränkung nur auf die „Experimentierklausel“ des Entwurfs ist zu kurz gesprungen. Wir schlagen vor, das Änderungsverfahren dazu zu nutzen, auch passiven Schallschutz im Anwendungsbereich der TA Lärm für Bestandsituationen und für die umgekehrten Fälle (Heranrücken an Wohnbebauung), zu ermöglichen.

Aktive Schallschutzmaßnahmen bei bestehenden Anlagen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte sind oft nicht mit verhältnismäßigen Mitteln möglich bzw. vorzusehende Schallschutzwände würden eine Höhe erreichen, die von Anwohnenden abgelehnt werden. In innerstädtisch beengten Lagen ist dieses Problem noch drängender, da hier der Platz für entsprechend dimensionierte Schallschutzmaßnahmen fehlt. Diese Herausforderung stellt sich insbesondere in Bestandsfällen, in denen in der Vergangenheit Wohnbebauung an Anlagen herangerückt ist und Lärmkonflikte verursacht.

Zielführend wäre es, wenn auch für die Bestandsfälle die vorgesehene Anhebung der Grenzwerte gelten würden und nur passiver Schallschutz umzusetzen ist. Bislang war passiver Schallschutz eine Form der Konfliktlösung etwa für Lärm von Straßen (24. BImSchV) oder Schienenwegen entsprechend §§ 41 ff BImSchG, sowie zum Fluglärm.. Dies wurde u.a. mit dem öffentlichen Interesse an solchen Infrastrukturvorhaben begründet. Lärmbetroffene sollen danach erweiterte Einschränkungen hinnehmen. Bei der Konfliktlösung betreffend Gewerbelärm hingegen waren passiver Schallschutz im Konzept der TA Lärm bislang nicht vorgesehen. Einzig bei der „Anwendung“ der TA Lärm als Orientierungshilfe auf der Planungsebene (etwa im Rahmen von § 1 Abs. 3 BauGB) war es denkbar, passive Schallschutzmaßnahmen zu dulden. Höchstrichterlich ist allerdings die Konformität sog. „Hamburger/Neusser Fenster“ isoliert für Zulassungsverfahren mit der bisherigen Fassung der TA Lärm noch nicht geklärt.

Der passive Schallschutz ist jedoch die effektivste Maßnahme zur Minderung der Lärmpegel im Innenraum und ist damit die beste Methode zur Vermeidung von Gesundheitsbeeinträchtigungen. Auch die WHO ist in ihrem Bericht (WHO „Environmental Noise Guidelines for the European Region“, 2018) von ihren bisherigen Empfehlungen, die Grenzwerte ausschließlich über aktive Maßnahmen zu erreichen, abgerückt und lässt passive Maßnahmen nunmehr ausdrücklich zu.

Eine eindeutige Zulassung von solchen passiven Schallschutzmaßnahmen in der TA Lärm, wäre daher ein großer Fortschritt. Dabei sollten allerdings nicht nur Fensterkonstruktionen, sondern auch andere Maßnahmen, die den gleichen Schallschutz/Luftzufuhr ermöglichen, anerkannt werden.

Wir haben daher folgenden Ergänzungsvorschlag in Nr. 3.2.2 – Ergänzung um Buchstabe e):

„e) nachträglich an die Anlagen im Sinne der Nummer 1 herangerückte Wohnbebauung; gleiches gilt, wenn nicht mehr feststellbar ist, welche Bebauung zeitlich zuerst vorhanden war.

Schädliche Umwelteinwirkungen werden in diesen Fällen zudem durch bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, die die Einwirkungen durch Lärm mindern, vermieden. Der rechnerische Nachweis der Einhaltung der Werte ist nach Maßgabe der DIN 4109-1:2018 zu erbringen. Eine ausreichende Luftzufuhr ist über technische Einrichtungen sicherzustellen.“

Soweit passiver Schallschutz im Rahmen von Bebauungsplänen festgesetzt wird muss zudem sichergestellt werden, dass dies bei der Bebauung auch tatsächlich umgesetzt wird. In der Begründung zur Experimentierklausel wird darauf verwiesen, dass den Baubehörden die

Aufgabe obliege, dies sicherzustellen. Die Praxis zeigt jedoch, dass dies dennoch nicht immer erfolgt.

Sollte aus welchen Gründen auch immer der erforderliche Schallschutz nicht umgesetzt worden sein, dann muss für eine solche Fallgestaltung geregelt werden, dass die Anwohner bei fehlender Umsetzung von passivem Schallschutz im Sinne der Nr. 7.5 Abs. 1 Nr. 2, die erhöhten Lärmimmissionen zu dulden haben.

6. Innenraummessung zulassen

Für den dringend benötigten Wohnungsneubau ist es erforderlich, in den Neuregelungen zur TA Lärm festzuschreiben, dass der maßgebliche Immissionsort nicht mehr vor dem geöffneten/öffnenbaren Fenster liegt, sondern maßgeblich – ebenso wie beim Verkehrslärm – auf die Innenraummessung abgestellt wird, sonst können bauliche, technische und planerische Lärmschutzmaßnahmen nicht wirken. Das Gewerbe sollte nicht mehr gegenüber der Verkehrsinfrastruktur benachteiligt werden.

II. Anmerkungen zum TA Lärm-Entwurf

1. Keine Befristung der Experimentierklausel

Eine Befristung der Experimentierklausel wird abgelehnt. Es ist völlig unklar, wie die Situation nach Auslaufen der Experimentierklausel zu betrachten wäre.

Während der zeitlichen Geltung geschaffenes Planungsrecht dürfte nach deren Auslaufen kaum noch revidiert werden. Die angehobenen Richtwerte entsprechen nach Auslaufen der Regelung nicht mehr der TA Lärm.

Dies kann dann insbesondere für benachbarte Anlagenbetreiber, die ihre Anlage ändern oder erweitern wollen, zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen führen, da sie zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit möglicherweise deutlich mehr Schallschutzmaßnahmen an ihren Anlagen durchführen müssten. Eine Regelung, die die Werte auch nach Auslaufen der Experimentierklausel beziehungsweise der nachträglichen Aufhebung von Bebauungsplänen weiterhin garantiert und nicht nur den Bestand, sondern auch Änderungen der Industrie an deren Anlagen schützt, fehlt.

Planungssicherheit ist damit nicht gewährleistet. Die Anlagengenehmigungen müssen einen Bestandsschutz haben, damit die Planungssicherheit für diese Anlage erhalten bleibt. Es darf nicht sein, dass diese Anlagengenehmigungen angepasst werden müssten, wenn der B-Plan

für unwirksam erklärt wird oder die Experimentierklausel ausläuft, die Wohnbebauung aber bereits genehmigt/errichtet wurde.

2. Regelung zum „Dörflichen Wohngebiet“ zu Nr. 6.1 Abs. 1 e)

Die Einführung von Immissionswerten für dörfliche Wohngebiete lehnen wir ab, weil die Regelung zu einer Verschlechterung der Situation von Industrie- und Gewerbegebieten führt.

Hieraus ergeben sich neue Immissionsorte mit strengeren Richtwerten als bisher. Die geplante Neuregelung zu Immissionsrichtwerten in Bezug auf die 2021 eingeführte Baugebietskategorie „Dörfliches Wohngebiet“ führt nicht erst bei der Neuplanung bzw. Überplanung solcher Gebiete zu Schwierigkeiten für bestehende Gewerbe aufgrund empfindlicherer Immissionsorte. Wo zuletzt noch 45 dB(A) in der Nacht als Richtwert galten, sind nunmehr schon 42 dB(A) einzuhalten.

Aber auch in Fällen des unbeplanten Innenbereichs und faktischen Baugebieten, dürften die strengeren Werte gelten, wobei die Art der Gebietseinstufung (Dorfgebiet/Dörfliches Wohngebiet) zwischen Immissionsbetroffenen und Emittenten zu Konflikten führen kann.

Dies führt faktisch zu einer Verringerung derjenigen Flächen, die industriell/gewerblich nutzbar sein werden. Es müssen erweiterte Abstände eingehalten werden oder hohe Investitionen für den Schallschutz geleistet werden.

3. Verweis auf 16. BImSchV positiv

In Ziffer 8. (Änderung der Nr. 7.4 Absätze 3 und 4) erfolgt nunmehr ein Verweis auf die 16. BImSchV. Der BDI begrüßt diese klarstellende Regelung, da in der Praxis bereits heute vielfach die Berechnung nach der 16. BImSchV erfolgt. Allerdings ist der hier vorgeschlagene gleitende Verweis auf die 16. BImSchV unzulässig und ist durch ein genaues Zitat der derzeit geltenden Regelung zu ersetzen.

4. Vorgabe Fensterkonstruktion - zu Nr. 7.5 Abs. 1 Nr. 2

Die Festsetzungen zum erforderlichen bewerteten Bau-Schalldämm-Maß laufen auf ein sog. „Hamburger-Fenster“ hinaus. Ein Grund für diese Festsetzung ist nicht ersichtlich. Die konventionelle Umsetzung von passiven Maßnahmen (Fenster + Lüfter) gewährleisten ebenso das erforderliche Schutzniveau. Der erforderliche Effekt, hier Einhaltung der Innenpegel (vgl. Begründung), ist mit der konventionellen Umsetzung von passiven Maßnahmen insofern der Gleiche. Untersuchungen zum passiven Schallschutz, beispielsweise im Rahmen des

freiwilligen Lärmsanierungsprogramm des Bundes, zeigen zudem eine gute Akzeptanz der konventionellen passiven Maßnahmen. Die Begründung für die Vorgabe überzeugt vor diesem Hintergrund nicht.

Gründe für die Vorgabe $R'_{w,ges} = 30$ dB sind nicht nachvollziehbar. Wir schlagen vor, dass der Wert im Rahmen des Bauantrags/B-Plan fassadenscharf nach seiner entsprechenden Erfordernis errechnet wird, ähnlich dem bisherigen Vorgehen zum Schutz gegenüber Außenlärm Straße/Schiene.

Die Vorgabe ist zudem allgemein gehalten und gilt gemäß dem Wortlaut somit für alle Fassaden der jeweiligen Gebäude. Ein Erfordernis hierfür ist nicht zwingend gegeben. Das Bau-Schalldämm-Maß von $R'_{w,ges} = 30$ dB ist entsprechend den Berechnungen nach DIN 4109-1:2018-01, Kap 7.1 zudem je nach Ausgangssituation überdimensioniert, sofern der IRW aus Abs 2 weiterhin gilt.

Die Ausführungen zu den erforderlichen Bau-Schalldämm-Maßen sind daher zu präzisieren, um eine Überdimensionierung und insoweit unnötige Kosten zu vermeiden.

Wir haben daher folgenden Änderungsvorschlag in Nr. 7.5 Abs. 1 Nr. 2:

*„2. durch Festsetzungen im Bebauungsplan Fensterkonstruktionen festgelegt werden, die sicherstellen, dass die Fassade ein gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ ~~von wenigstens 30 dB~~ zur Einhaltung der Innenpegel nach Maßgabe der DIN 4109-1:2018 ~~mit mindestens einem teilgeöffneten Fenster~~ aufweist; **der rechnerische Nachweis der Einhaltung der Werte erfolgt nach Maßgabe der DIN 4109-1:2018 im Rahmen der Baugenehmigung. Eine ausreichende Luftzufuhr ist über technische Einrichtung sicherzustellen.**“*

5. Bezugspunkt für die Prüfung des vorrangig aktiven Lärmschutzes – zu 7.5 Abs 1 Nr. 4

Es sollte klargestellt werden, dass der Bezugspunkt für die Prüfung des vorrangigen aktiven Lärmschutzes die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 sind. Für den Vollzug der Vorgaben ist eine eindeutige Bezugnahme eine wichtige Hilfestellung.

Wir schlagen daher folgende Änderung vor (Nr. 7.5 Abs 1 Nr. 4 (neu)):

„in der Abwägung des Bebauungsplans die vorrangigen Maßnahmen des Lärmschutzes wie Nutzungszuordnung, aktiver Schallschutz, Baukörperstellung und Grundrissgestaltung zur Erreichung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 berücksichtigt und dies dokumentiert wurden“.

6. Kurzzeitige Geräuschspitzen – zu Nr. 7.5 Abs. 2

Es ist nicht nachvollziehbar, warum von der bisherigen Systematik der TA Lärm zur Ermittlung der Richtwerte des Maximalpegelkriteriums abgewichen wird. Sofern nach Kap 7.5 höhere Immissionsrichtwerte gelten, so muss dies folglich auch für die kurzzeitigen Geräuschspitzen gelten. Wir schlagen vor, im Sinne einer gleichartigen Behandlung die gleichen Regeln in Kap 7.5 wie jene des Kap 6.1 anzuwenden.

Wir schlagen folgende Änderung in Nr. 7.5 Abs. 2 vor:

„Die Immissionsrichtwerte nachts betragen im Fall des Absatzes 1 abweichend von Nummer 6.1 Absatz 1 außerhalb von Gebäuden in urbanen Gebieten 50 dB(A), in Kern- und Mischgebieten 48 dB(A) sowie in allgemeinen Wohngebieten 43 dB(A). Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen ~~nachts dürfen in urbanen Gebieten, Kern- und Mischgebieten 65 dB (A) sowie in allgemeinen Wohngebieten 60 dB(A) nicht~~ dürfen die Immissionsrichtwerte in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.“

7. Ausnahmeregelung klarer fassen und erweitern

In Abs. 6 wird eine Ausnahme vom Anwendungsbereich geregelt für den Fall, dass es sich um eine erwartbare künftige Änderung/Erweiterung auf der Seite des Emittenten handelt, die im öffentlichen Interesse liegt. Diese Regelung wird begrüßt.

Allerdings sind die Begriffe „erwartbare (künftige) Änderung“ und „im öffentlichen Interesse“ in dem Vorschlag der Experimentierklausel nicht definiert. Hier bedürfte es einer Definition zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten. Es ist zum Beispiel nicht klar, ob auch Industrieanlagen im öffentlichen Interesse sein können.

Wir schlagen zudem vor, die vorgesehene Regelung zu stärken, insbesondere im Hinblick auf die Verkehrsinfrastruktur und auf industrielle Transformationsvorhaben. Denn aufgrund des Berücksichtigungsgebotes in § 13 Abs. 1 Satz 1 Klimaschutzgesetz liegen sämtliche Maßnahmen zum Klimaschutz im öffentlichen Interesse und sind bei Entscheidungen der öffentlichen Hand entsprechend zu berücksichtigen. Hierzu gehören **Industrievorhaben in der Transformation zur klimaschonenden Produktion sowie** die Verkehrsinfrastruktur.

Die Regelung könnte daher wie folgt ergänzt werden:

*„Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht im Falle des Heranrückens von Wohnbebauung in urbanen Gebieten, ~~sowie~~ in Kern- und Mischgebieten **sowie in allgemeinen Wohngebieten** an Anlagen, bei denen zukünftig eine im öffentlichen Interesse liegende Änderung und/oder*

*Erweiterung zu erwarten ist. Dies gilt insbesondere **für Industrieborhaben in der Transformation zur klimaschonenden Produktion sowie an allen Eisenbahnbetriebsanlagen (z.B. Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs und Anlagen des Schienengüterverkehrs), Standorten der Straßenmeistereien und zugehörigen Stützpunkten, an technischen und bewirtschafteten Rastanlagen und an Hochspannungsfreileitungen.***

8. Anhang A 3.2 Absatz 2

Im Anhang A 3.2 Absatz 2 a) und b) sind nicht nur geeichte, sondern auch DAKKS kalibrierte Schallpegelmesser zuzulassen, da die DAKKS-Kalibrierung grundsätzlich gleichwertig zur Eichung ist.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)

Breite Straße 29, 10178 Berlin

www.bdi.eu

T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

BDI Dokumentennummer: D1940